

Aragon
Aktiengesellschaft
Wiesbaden

Einladung zur
Hauptversammlung

am 29. Juni 2007, 11.00 Uhr,
im Dorint Novotel,
Augustusstraße 6,
55131 Mainz

ISIN DE000A0B9N37
ISIN DE000A0JBN80
ISIN DE000A0JBQD7
ISIN DE000A0JBQE5

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie zur 3. ordentlichen Hauptversammlung der Aragon Aktiengesellschaft, Wiesbaden, die am 29. Juni 2007, 11.00 Uhr, im Dorint Novotel, Augustusstraße 6 in 55131 Mainz stattfindet.

Tagesordnung

TOP 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Aragon Aktiengesellschaft und des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2006 mit dem Lagebericht der Aragon Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2006 und dem Bericht des Aufsichtsrates

TOP 2

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2006 amtierenden Mitgliedern des Vorstandes Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2006 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

TOP 4

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die
FALK & Co GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft,
Im Breitspiel 21, 69126 Heidelberg

zum Abschlussprüfer der Aragon Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

TOP 5

Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals sowie entsprechende Satzungsänderung

Das bislang bestehende Genehmigte Kapital soll erneuert werden. Hierzu soll die bestehende Ermächtigung aufgehoben werden und eine neue Ermächtigung erteilt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, nachfolgende Beschlüsse zu fassen:

1. Aufhebung der bisherigen Ermächtigung vom 6. Oktober 2005 sowie des genehmigten Kapitals in § 7 der Satzung

Die in § 7 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, bis zum 31. August 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu € 1.950.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital), wird unter Streichung des § 7 aufgehoben.

Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehend unter Tagesordnungspunkt 5 Nr. 1 beschlossene Aufhebung des in § 7 der Satzung enthaltenen Genehmigten Kapitals erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn gesichert ist, dass im unmittelbaren Anschluss an die Eintragung dieser Aufhebung die beschlossene Schaffung des neuen Genehmigten Kapital mit der entsprechenden Satzungsänderung gemäß Tagesordnungspunkt 5 Nr. 2 und 3 im Handelsregister eingetragen wird.

2. Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 31. Mai 2012 einmalig oder mehrmals gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt EUR 3.100.000,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 3.100.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates jeweils über den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechtes der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
- um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen auszugeben,
- zur Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen,
- zur Erschließung neuer Kapitalmärkte, auch im Ausland.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei der jeweiligen Ausnutzung der Ermächtigung durch Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen (jedoch höchstens einmal innerhalb von 12 Monaten) auch dann auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung 10 % des im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet, die neu ausgegebenen Aktien mit bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft ausstattungs-gleich sind und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Bei Ausgabe der Aktien kann für diese eine von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG abweichende Gewinnbeteiligung festgesetzt werden.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Genehmigten Kapitals anzupassen.

3. § 7 der Satzung (Genehmigtes Kapital) wird nach Eintragung der Aufhebung des derzeitigen Textes durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„§ 7 Genehmigtes Kapital

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 31. Mai 2012 einmalig oder mehrmals gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt EUR 3.100.000,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 3.100.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit

Zustimmung des Aufsichtsrates jeweils über den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechtes der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
- um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen auszugeben,
- zur Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen,
- zur Erschließung neuer Kapitalmärkte, auch im Ausland,

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei der jeweiligen Ausnutzung der Ermächtigung durch Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen (jedoch höchstens einmal innerhalb von 12 Monaten) auch dann auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung 10 % des im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet, die neu ausgegebenen Aktien mit bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft ausstattungsgleich sind und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Bei Ausgabe der Aktien kann für diese eine von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG abweichende Gewinnbeteiligung festgesetzt werden.

(3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Genehmigten Kapitals anzupassen.“

TOP 6

Beschlussfassung über die Änderung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft wird von drei auf sechs erhöht. Die erste Amtszeit der neu hinzukommenden drei Aufsichtsräte endet mit der Amtszeit der bisherigen drei Aufsichtsräte.

2. § 12 Abs. 1 der Satzung wird in Anpassung an den vorstehenden Beschluss wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern.“

TOP 7

Wahlen zum Aufsichtsrat

1. Beschlussfassung über die Wahl von Christian Angermayer in den Aufsichtsrat

Gemäß Tagesordnungspunkt 6 ist die Erweiterung des Aufsichtsrates auf sechs Mitglieder beschlossen worden. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats richtet sich nach §§ 95, 96 Abs. 1 letzter Teilsatz AktG. Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn **Christian Berthold Angermayer**,
Geschäftsführer ABL Unternehmensgruppe GmbH,
Frankfurt am Main

ab dem Zeitpunkt der Eintragung der in Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Satzungsänderung im Handelsregister bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Christian Berthold Angermayer ist bei folgenden Gesellschaften Mitglied in Aufsichtsräten und vergleichbaren Gremien im In- und Ausland:

- Aperion Entertainment Aktiengesellschaft
Vors. Aufsichtsrat
- BIT – Beteiligungs- & Investitions – Treuhand AG
Aufsichtsrat
- C-Quadrat Investment AG, Wien
Aufsichtsrat
- DMS Deutsche Maklerservice AG
Aufsichtsrat
- flatex A
Aufsichtsrat
- Jung, DMS & Cie. Aktiengesellschaft
Aufsichtsrat

2. Beschlussfassung über die Wahl von Harald Christ in den Aufsichtsrat

Gemäß Tagesordnungspunkt 6 ist die Erweiterung des Aufsichtsrates auf sechs Mitglieder beschlossen worden. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats richtet sich nach §§ 95, 96 Abs. 1 letzter Teilsatz AktG und § 12 Abs. 1 der Satzung. Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn **Harald Christ**, Vorstand HCI Capital AG, Hamburg

ab dem Zeitpunkt der Eintragung der in Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Satzungsänderung im Handelsregister bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Harald Christ ist bei folgenden Gesellschaften Mitglied in Aufsichtsräten und vergleichbaren Gremien im In- und Ausland:

- DFHH Deutsche Fondsbörse Hamburg
Beteiligungsmakler AG Aufsichtsrat
- BÖAG Börsen AG Aufsichtsrat
- Interschalt AG Vors. Aufsichtsrat

3. Beschlussfassung über die Wahl von Dr. Rolando Gennari in den Aufsichtsrat

Gemäß Tagesordnungspunkt 6 ist die Erweiterung des Aufsichtsrates auf sechs Mitglieder beschlossen worden. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats richtet sich nach §§ 95, 96 Abs. 1 letzter Teilsatz AktG und § 12 Abs. 1 der Satzung. Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn **Dr. Rolando Gennari**,
Vorstand HCI Capital AG, Hamburg

ab dem Zeitpunkt der Eintragung der in Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Satzungsänderung im Handelsregister bis zum Ende

der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

TOP 8

Weitere Änderungen und Ergänzungen der Satzung

Der bereits erfolgreich praktizierte elektronische Versand von die Gesellschaft betreffenden Informationen an die Aktionäre soll auch in Zukunft weiter möglich sein.

Das vom Bundestag beschlossene Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG), das am 20. Januar 2007 in Kraft getreten ist, verlangt als Voraussetzung eines elektronischen Versands von Informationen zusätzlich zur individuellen Zustimmung des betreffenden Aktionärs die Zustimmung der Hauptversammlung zu dieser Art der Informationsübermittlung.

Daher soll die Möglichkeit der Informationsübermittlung an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung bei Vorliegen der erforderlichen Zustimmung des Aktionärs in der Satzung der Gesellschaft verankert werden.

Hierfür soll § 4 (Bekanntmachungen und Informationen) der Satzung neu gefasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, nachfolgende Satzungsänderung zu beschließen:

§ 4 (Bekanntmachungen) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Bekanntmachungen und Informationen

(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzlich die Veröffentlichung in einem anderen Publikationsorgan vorgeschrieben ist.

(2) Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern zugelassener

Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.“

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5

Zu Tagesordnungspunkt 5 erstatten wir der Hauptversammlung folgenden Bericht:

Bericht zu Punkt 5 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 Satz 4 AktG

Die vorgeschlagene Neustrukturierung des genehmigten Kapitals soll dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats flexible Möglichkeiten an die Hand geben, um im Interesse der Gesellschaft Finanzierungsmöglichkeiten zur Nutzung von Geschäftschancen und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis zur Verfügung zu haben.

Aus diesen Gründen schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, zu beschließen, das bisherige genehmigte Kapital aufzuheben. Dieses genehmigte Kapital wurde bisher in Höhe von EUR 550.000 EUR ausgenutzt und stand noch in Höhe von € 1.950.000 zur Verfügung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Schaffung eines genehmigten Kapitals in der Höhe von insgesamt bis zu € 3.100.000 vor. Hierdurch soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, das Eigenkapital der Gesellschaft zu stärken und ggf. auch größere Akquisitionen durchzuführen.

Den Aktionären ist bei der Ausnutzung dieser Ermächtigung grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand soll jedoch dazu ermächtigt werden, das Bezugsrecht in bestimmten, im Beschlussvorschlag einzeln benannten Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, den Vorstand dazu zu ermächtigen, das Bezugsrecht für Spitzenbeträge auszuschließen, um im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Hierdurch wird die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erleichtert, insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um einen runden Betrag.

Die als freie Spitzen durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entstandenen neuen Aktien wer-

den entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht darüber hinaus vor, den Vorstand bei Erhöhung des Grundkapitals zur Ausgabe von Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen zu ermächtigen. Die Ausgabe von Arbeitnehmeraktien ist ein wichtiges und weit verbreitetes Instrument zur Bindung von Mitarbeitern, welches die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen und die Übernahme von Mitverantwortung fördert. Sie liegt also im Interesse der Gesellschaft.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht ferner vor, den Vorstand bei Erhöhung des Grundkapitals zur Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen oder Unternehmensanteilen oder Beteiligungen an Unternehmen zu ermächtigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Hierdurch soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, ohne Beanspruchung der Börse Aktien der Gesellschaft kurzfristig für den Erwerb insbesondere von Unternehmen oder Beteiligungen, Patenten, Lizenzen und Produkten zur Verfügung zu haben.

Aufgrund des globalen Wettbewerbs muss die Aragon AG in der Lage sein, auf den internationalen und regionalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können und ihre Wettbewerbsposition durch den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen, Patenten, Lizenzen und Produkten zu verbessern. Erfahrungsgemäß sind bei Unternehmenszusammenschlüssen und beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oftmals größere Einheiten betroffen, die mit entsprechend hohen Gegenleistungen bezahlt werden. Gleiches gilt für Patente, Lizenzen und Produkte. Häufig ist die Gegenleistung für den Erwerb der genannten Gegenstände jedoch nicht (ausschließlich) in bar zu leisten, sondern in Aktien. In diesen Fällen gibt der vorgesehene Bezugsrechtsausschluss der Gesellschaft die Möglichkeit, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Aragon AG als Gegenleistung zu erbringen. Die Überlassung von Aktien anstatt Barzahlung liegt häufig auch im Interesse der Aragon AG und somit auch ihrer Aktionäre, da sie eine liquiditätsschonende und damit häufig günstigere Form der Finanzierung darstellt. Die hier zur Abstimmung gestellte Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht der Aragon AG, Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen, Patenten, Lizenzen und Produkten schnell und flexibel ausnutzen zu können, sofern das ausgewählte Unternehmen, Patent oder Produkt bzw.

die ausgewählte Lizenz zur strategischen Entwicklung der Gesellschaft beitragen kann.

Darüber hinaus ermöglicht es die vorgeschlagene Ermächtigung dem Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht zur Erschließung neuer Kapitalmärkte, auch im Ausland auszuschließen. Die Präsenz in ausländischen Finanzmärkten bringt eine Vielzahl von Vorteilen für die Gesellschaft mit sich. Neben einer Steigerung des Bekanntheitsgrades, welche sich günstig auf die Möglichkeiten des Vertriebes und der Gewinnung von qualifizierten Mitarbeitern auswirkt, ist insbesondere die erleichterte Möglichkeit der Aufnahme von Fremdkapital zu nennen. Auch kann eine breit gestreute und internationale Finanzierungsbasis die Gesellschaft besser vor Kapitalmarktschwankungen schützen. Eine internationale Anlegerstruktur erhöht zudem die Marktliquidität und erleichtert die Akquisition von Unternehmensbeteiligungen.

Schließlich ermöglicht die vorgeschlagene Ermächtigung es dem Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der zu diesem Zeitpunkt bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung soll den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in die Lage versetzen, kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren und so Marktchancen schnell und flexibel nutzen zu können. Zudem soll die Eingehung strategischer Eigenkapitalbeteiligungen anderer Gesellschaften an der Aragon AG ermöglicht werden.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch wird es der Verwaltung ermöglicht, die neuen Aktien zeitnah und zu einem börsenkursnahen Preis, also ohne den bei Bezugsrechtmissionen im Regelfall erforderlichen Abschlag, zu platzieren. Hierdurch kann ein höherer Emissionserlös erzielt werden, was den Interessen der Gesellschaft dient. Der Bezugsrechtsausschluss versetzt den Vorstand auch in die Lage, durch eine gezielte Platzierung neue Aktionärsgruppen zu gewinnen.

Dem Bedürfnis der Aktionäre nach Schutz vor Verwässerung ihres Anteilbesitzes wird durch eine größenmäßige Beschränkung der Kapitalerhöhung sowie dem börsenkursnahen Ausgabepreis der Aktien Rechnung getragen. Die vorgeschlagene Ermächtigung räumt dem Vorstand nur die Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses ein, wenn die gem.

§ 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegebenen Aktien weder im Zeitpunkt des Ausnutzens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens insgesamt 10 % des Grundkapitals überschreiten. Auf diese Begrenzung ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gem.

§ 186 Abs. 3 S. 4 AktG erfolgt.

Darüber hinaus sind auch diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden. Hinzu kommt, dass den Aktionären aufgrund des börsen nahen Ausgabepreises sowie der größenmäßigen Beschränkung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit offen steht, ihre Beteiligungsquoten durch den Zukauf von Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse aufrechtzuerhalten.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch machen wird und dies nur dann tun, wenn eine Ausnutzung nach seiner Einschätzung und der des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Er wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung berichten. Für alle hier vorgeschlagenen Fälle des Bezugsrechtsausschlusses ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich.

Grundkapital und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 6.200.000 und ist eingeteilt in 6.200.000 Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt 6.200.000. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Abstimmung sind nach § 21 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum 22. Juni 2007 (24.00 Uhr MESZ) unter der nachstehenden Adresse

Aragon Aktiengesellschaft
c/o Bankhaus Gebr. Martin AG
Wertpapiertechnik
Kirchstraße 35
73033 Göppingen

angemeldet und unter dieser Adresse den von dem depotführenden Institut erstellten Nachweis erbracht haben, dass sie zu Beginn des 8. Juni 2007 (0.00 Uhr, MESZ) Aktionär der Gesellschaft waren. Die Anmeldung und der Nachweis bedürfen der Textform (§ 126 b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass Aktionäre sich in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, vertreten lassen können. Darüber hinaus bietet die Gesellschaft den Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Stimmrechtsausübung, nicht jedoch mit der Ausübung sonstiger Aktionärsrechte, zu bevollmächtigen. Der Vorstand hat Herrn Jörg Keimer als Stimmrechtsvertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre bestellt. Sofern die Aktionäre ihre Stimmrechte von den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft ausüben lassen möchten, werden sie gebeten, die bei der jeweiligen Depotbank anzufordernde Eintrittskarte auf ihren eigenen Namen ausstellen zu lassen und die Eintrittskarte im Original an den Stimmrechtsvertreter unter folgender Adresse zu schicken:

Jörg Keimer,
Aragon Aktiengesellschaft,
Kormoranweg 1,
65201 Wiesbaden.

Des Weiteren ist eine Vollmacht sowie eine Weisung für die Abstimmung über die jeweiligen Beschlussvorschläge an den Stimmrechtsvertreter schriftlich (Jörg Keimer, Aragon Aktiengesellschaft, Kormoranweg 1, 65201 Wiesbaden) oder per Telefax (+49 (0) 611 890 575 - 99) zu senden. Schriftliche oder per Telefax erteilte Vollmachten und Weisungen für entsprechend der

obigen Voraussetzungen rechtzeitig nachgewiesenen Anteilsbesitz müssen bis zum Donnerstag, den 28. Juni 2007, 16.00 Uhr, bei der oben genannten Adresse bzw. unter der dort genannten Telefax-Nummer der Gesellschaft eingehen, um auf der Hauptversammlung berücksichtigt werden zu können, soweit die Vollmachten nicht der Gesellschaft in der Hauptversammlung vor der Abstimmung vorgelegt werden. Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt und/oder Wahlvorschläge gemäß §§ 126, 127 AktG bitten wir ausschließlich an folgende Anschrift zu richten:

Aragon Aktiengesellschaft
Investor Relations
Kormoranweg 1
65201 Wiesbaden
Fax: +49 (0) 611 890 575 – 99

Rechtzeitig eingegangene Gegenanträge gegen die Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung und/oder Wahlvorschläge werden nach ihrem Eingang unter der Internetadresse www.aragon-ag.de veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auf die nach §§ 21 ff. WpHG bestehende Mitteilungspflicht und die in § 28 WpHG vorgesehene Rechtsfolge des Ruhens aller Rechte aus den Aktien bei Verstößen gegen eine Mitteilungspflicht wird hingewiesen.

Freie Verfügbarkeit der Aktien

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

Umfangreiche Informationen über das Unternehmen

Umfangreiche Informationen über die Angelegenheiten der Aragon Aktiengesellschaft finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.aragon-ag.de.

Vorlagen an die Aktionäre

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der Aragon Aktienge-

sellschaft, Kormoranweg 1, 65201 Wiesbaden, folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der festgestellte Jahresabschluss und der Konzernabschluss sowie die Lageberichte für die Aragon AG und den Konzern und der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006;
- der Bericht des Vorstands zu TOP 5

Vorgenannte Unterlagen können ferner im Internet unter www.aragon-ag.de eingesehen werden. Auf Wunsch wird jedem Aktionär von der Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt.

Die Hauptversammlung wird in deutscher Sprache abgehalten.

Wiesbaden, im Mai 2007

Aragon Aktiengesellschaft
Der Vorstand

